

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin

Herr
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IFG 2016 - 21

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906400
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 8. September 2016

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Weisungen der Polizei Berlin [#17021]

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 8. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 8. Juni 2016 beantragen Sie nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Akteneinsicht und bitten um Übersendung der

- GA Dir ZA Nr. 01/2015
14.03.2020 - über die Nutzung der Polizeiübungsanlage Spandau (PolÜbAnlSp)
- GA Dir ZA Nr. 02/2014
21.06.2019 - über den Betrieb, die Nutzung und den Erhalt von Schießstätten bei der Polizei Berlin
- GA Dir ZA Nr. 01/2014
31.08.2019 - über die Einführung neuer Arbeitszeitregelungen in der Direktion Zentrale Aufgaben Einsatzleitzentrale
- GA Dir ZA Nr. 1/2013
08.08.2018 - über Gefahrenmeldeanlagen mit/ohne Anschluss an die Polizei Berlin sowie Maßnahmen nach Auslösung eines Alarms.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut Konto Bankleitzahl
Postbank Berlin 137-106 10010010

Die GA Dir ZA Nr. 01/2015 inklusive Anlage 1 über die Nutzung der Polizeiübungsanlage Spandau (PolÜbAnISp) (9 Blatt) kann Ihnen übersandt werden.

Die GA Dir ZA Nr. 02/2014 inklusive Anlage 2 über den Betrieb, die Nutzung und den Erhalt von Schießstätten bei der Polizei Berlin (14 Blatt) kann Ihnen mit Ausnahme der Anlage 1 übersandt werden. Die Anlage 1 ist ein Auszug aus der Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 (dort ebenfalls Anlage 1). Die PDV 211 enthält bundeseinheitliche Vorgaben für das Handeln der Polizei und enthält Angaben einer öffentlichen Stelle, die nicht dem IFG Berlin unterfällt, so dass gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Berlin eine Veröffentlichung der Unterlage nicht ohne deren Zustimmung erfolgen darf. Ich habe daher Ihren Antrag diesbezüglich an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlins weiter geleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die GA Dir ZA Nr. 01/2014 über die Einführung neuer Arbeitszeitregelungen in der Direktion Zentrale Aufgaben Einsatzleitzentrale (5 Blatt) kann nur ohne die Anlagen 1 bis 3 herausgegeben werden (§ 12 IFG). Die Anlage 1 enthält Rahmeninformationen zum Schichtplan der Dienstkräfte der Notrufannahme, Anlage 2 Rahmeninformationen für die Schichtleitung der Einsatzsteuerung und Anlage 3 Information zur Berechnung der Arbeitszeit im Verfahren PuZMan. Das Bekanntwerden dieser Informationen würde dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten, da diese aus taktischen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind.

Die GA Dir ZA Nr. 1/2013 über Gefahrenmeldeanlagen mit/ohne Anschluss an die Polizei Berlin sowie Maßnahmen nach Auslösung eines Alarms (9 Blatt) kann voraussichtlich nur teilweise geschwärzt herausgegeben werden (§ 12 IFG).

Die GA enthält Informationen deren Bekanntwerden dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt in der GA über Polizeiliche Maßnahmen nach Auslösung eines Alarms durch die Gefahrenmeldeanlage, die aus taktischen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen folgendes mit. Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), Tarifstelle 1004 b) betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro und gemäß Tarifstelle 1004 d) je Fotokopie 0,15 Euro und gemäß Tarifstelle 1001 e) Anmerkung für die Übermittlung von Daten per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei, wenn Dateien verändert werden müssen 3,- bis 13,- Euro je Datei.

Für die verwaltungsmäßigen Ermittlungs- und Recherchetätigkeiten nach den in Ihrer Anfrage mitgeteilten Parametern würde ein zeitlicher Aufwand von circa 2 Arbeitsstunden entstehen. Hierfür würde voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa 108,- Euro erhoben.

Als Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung nach dem Zeitaufwand würden die Stundensätze für den gehobenen Dienst gemäß des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II A - H 1346 – 4/2014 vom 19. Mai 2014 angesetzt.

Da dieser Betrag die Grenze der Rahmengebühr von 100,- Euro überschreitet, würde sie auf **100,- Euro** begrenzt werden.

Zu diesem Betrag würden noch Kopierkosten für 37 Blatt in Höhe von **5,55 Euro** bei einer postalischen Antwort erhoben werden.

Bei einer Übersendung per E-Mail würden voraussichtlich für die unveränderten Datei 2,- Euro und für die veränderten Dateien je 10,- Euro, insgesamt **32,- Euro** erhoben werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall